

STATUTEN LEMUEL SWISS

Ausgabe 2021

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Bezeichnung

Unter dem Namen LEMUEL SWISS, gegründet am 12.12.2000, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein, der Entwicklungshilfe in Haiti bezweckt.

Sitz

LEMUEL SWISS besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 2

Neutralität

LEMUEL SWISS ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation. Der Verein orientiert sich aber grundsätzlich an den Aussagen des Evangeliums.

Artikel 3

Zweck und Zielsetzung

Wir streben ein würdevolles Leben der benachteiligten Bevölkerung Haitis an. Der Verein unterstützt Projekte zum Aufbau und zur Förderung einer hoffnungsvolleren Lebenssituation der uns anvertrauten Menschen wie z.Bsp.

- Das Führen von Berufsschulen und Ateliers für Schneiderinnen
- Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche
- Hilfe bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln.

Wir motivieren die Menschen in Haiti zu einer lebensfreundlichen, christlichen Ethik und Sorge für die Mitwelt.

Wir unterstützen unsere Partnerorganisation «Organisation LEMUEL HAÏTI OLH», welche für LEMUEL SWISS in Haiti tätig ist.

Artikel 4

Erreichung der Zielvorgaben

LEMUEL SWISS

- stellt finanzielle Mittel zur Verfügung durch den Aufbau eines Gönner-/Sponsorenkreises
- beauftragt geeignete Menschen aus der Schweiz für den Einsatz in Haiti
- leistet Öffentlichkeitsarbeit durch regelmässige Tätigkeitsberichte und Vorträge
- betreibt eine eigene Webseite im Internet
- organisiert den Verkauf für Produkte aus Haiti
- sucht und vermittelt geeignetes Material.

Artikel 5

Vorgehen und anzuwendende Mittel

Über das Vorgehen und die anzuwendenden Mittel beschliesst der Vorstand.

II Mitgliedschaft.

Artikel 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines LEMUEL SWISS können alle in der Schweiz ansässigen Personen sein.

Artikel 7

Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächstfolgende Generalversammlung.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein LEMUEL SWISS ist jederzeit mit dreimonatiger Vorankündigung möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit 2/3 der Stimmen aller Anwesenden an der Generalversammlung zustande kommen und muss vom Vorstand beantragt sein.

III Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins LEMUEL SWISS sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Artikel 11

Die Ordentliche Generalversammlung

Die Ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Traktanden

Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 12

Anträge

Anträge, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Artikel 13

Die Ausserordentliche Generalversammlung

Eine Ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn 1/4 aller Mitglieder dies verlangen.

Artikel 14

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

Artikel 15

Geschäfte der Ordentlichen Generalversammlung

Die Geschäfte der Ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Bilanz und Erfolgsrechnung
- b) Genehmigung des Voranschlages
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- e) Wahl von zwei Revisoren oder einer Kontrollstelle
- f) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Orientierung im allgemeinen Sinne
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins LEMUEL SWISS.

Artikel 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Einberufung der Vorstandssitzung

Der Präsident/die Präsidentin lädt zur Sitzung schriftlich ein. Die entsprechende Traktandenliste muss mindestens 8 Tage zuvor abgeschickt sein.

Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen, so ist dem Begehren innerhalb eines Monats statt zu geben.

Artikel 17

Der Kassier/die Kassierin und der Präsident/die Präsidentin verfügen über die Unterschriftenberechtigung bei Geldgeschäften.

Artikel 18

Amtsduer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt 3 Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Bei einem Rücktritt innerhalb der Amtsdauer ist die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch Wahl an der nächstfolgenden Generalversammlung vorzunehmen.

IV Finanzielles

Artikel 19

Finanzen, Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge. Er ist darauf angewiesen, dass allgemeine oder zweckbestimmte Gaben ihm zugewiesen werden.

Sponsoring

Bei zweckbestimmten Gaben achtet der Verein peinlich auf treuhänderische Verlässlichkeit.

Artikel 20

Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr von LEMUEL SWISS beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 21

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählte Revisoren. Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.

Die Generalversammlung ist frei, als Alternative ein treuhänderisches Unternehmen mit der Kontrolle der Rechnungsführung zu beauftragen.

V Statutenrevision

Artikel 22

Statutenrevision, Beschluss und Antrag

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die Ordentliche Generalversammlung.

Anträge zur Statutenrevision an die Generalversammlung können gestellt werden:

- a) Vom Vorstand
- b) Von Vereinsmitgliedern.

Anträge von lit. b) werden vom Vorstand zur Prüfung für die nächste Generalversammlung entgegengenommen.

VI Auflösung

Artikel 23

Auflösung des Vereins LEMUEL SWISS

Über die Auflösung des Vereins LEMUEL SWISS entscheidet die Ordentliche Generalversammlung. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins bei Auflösung haftet niemand.

Verbleibendes Vermögen

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer ähnlich gelagerten Organisation zu übergeben.

Artikel 24

Genehmigung dieser Statuten

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 12.12.2000 in Zürich genehmigt worden. Die 1. Revision erfolgte auf Antrag an der Ordentlichen Generalversammlung vom 5. Januar 2002.

Die 2. Revision erfolgte auf Antrag an der Ordentlichen Generalversammlung am 30. April 2005.

Die 3. Revision erfolgte auf Antrag an der Ordentlichen Generalversammlung am 13. Januar 2007.

Die 4. Revision erfolgte auf Antrag an der Ordentlichen Generalversammlung am 21. Januar 2012.

Die 5. Revision erfolgte auf Antrag an der Ausserordentlichen Generalversammlung am 29. April 2021.

Der vorliegende Text berücksichtigt alle fünf Revisionen.

Für den Verein LEMUEL SWISS

Engelburg, 30. April 2021

Der Präsident

Reto Lareida

Der Aktuar

Alexander Preiss